

Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf Tierarztpraxen

Alles neu macht der Mai?

Ole Ziegler

Mit Wirkung zum 25.05.2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung in der Bundesrepublik in Kraft. Damit gehen umfangreiche Änderungen der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen einher, insbesondere des nationalen Datenschutzrechts. Hier wird ein Überblick über diese Änderungen gegeben, um Inhabern von Tierarztpraxen etwaigen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Auf europäischer Ebene ist am 24.05.2016 die sogenannte Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) [1] in Kraft getreten, die in der Bundesrepublik am 25.05.2018 unmittelbare Geltung entfalten wird. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) knüpft an die automatisierte oder nicht automatisierte Verarbeitung von Daten durch einen Verantwortlichen an, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen. Ziel ist es, die verarbeiteten und gespeicherten Daten von natürlichen Personen zu schützen – einerseits durch organisatorische Maßnahmen, andererseits durch Stärkung der Rechte der Betroffenen. Grundsätzlich gehen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung nationalen Regelungen aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts [2] vor, selbst wenn sie diesen entgegenstehen. Allerdings enthält die Datenschutz-Grundverordnung zahlreiche Öffnungsklauseln, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, für spezifische Bereiche abweichende Bestimmungen einzuführen. Davon hat der deutsche Gesetzgeber mit dem sogenannten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz Gebrauch gemacht und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) novelliert [3]. Die geänderten Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes treten parallel mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25.05.2018 in Kraft.

Bundesdatenschutzgesetz und bereichsspezifische Regelungen beachten

Das Bundesdatenschutzgesetz [4] findet gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 auch auf nicht öffentliche Stellen Anwendung; daher gemäß § 2 Abs. 4 BDSG auf natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, die keine hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Deshalb werden auch Inhaber von Tierarztpraxen oder Tierkliniken in datenschutzrechtlicher Hinsicht vom Anwendungsbereich des Bundesdaten-



schutzgesetzes erfasst, soweit nicht im Einzelfall speziellere bereichsspezifische gesetzliche Regelungen greifen, § 1 Abs. 4 BDSG. Solche bereichsspezifischen Regelungen können sich zum Beispiel aus dem Infektionsschutzgesetz im Hinblick auf meldepflichtige Krankheiten ergeben. Auch legitimiert das Tierschutzgesetz in § 16 Abs. 6 den Umgang von Tierschutzbehörden mit personenbezogenen Daten aufgrund des im öffentlichen Interesse liegenden Wohls von Tieren.

Umgang mit personenbezogenen Daten auch bei der Behandlung von Tieren

Sowohl die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung als auch des Bundesdatenschutzgesetzes knüpfen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen Verantwortlichen an. Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Ziffer 1 der EU-Datenschutz-Grundverordnung „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen“. Eine „Verarbeitung“ erfasst gemäß Art. 4 Ziffer 2 DSGVO von der Erhebung bis zur Löschung und der Vernichtung personenbezogener Daten jeden einzelnen Zwischenschritt des Umgangs mit personenbezogenen Daten. Beispielsweise sind datenschutzrechtlich relevante Vorgänge bereits das Aufnehmen von Halterinformationen und das Speichern dieser Informationen in einer (elektronischen) Behandlungsdokumentation. Geschieht dies zudem virtuell im Internet, werden dabei Daten an Dritte übermittelt, um sie außerhalb des Erhebungsortes zu speichern. Kommt es zu einer Änderung der An-

schrift des Halters, welche zugleich in der Behandlungsdokumentation festgehalten ist, geht damit nicht nur eine Erhebung von Daten, sondern auch eine Löschung von personenbezogenen Daten einher. Nicht nur die Verarbeitung von Daten des Tierhalters, sondern auch die Verarbeitung von Daten des Tieres ist zumindest dann eine Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn die das Tier betreffenden Informationen einen Rückschluss auf natürliche Personen zulassen. Beispielsweise lassen sich aus Informationen zur Zucht eines Tieres Rückschlüsse auf den Inhaber des Zuchtbetriebs ziehen. Auch lassen Tiernamen einen Rückschluss auf den Tierhalter zu [5]. Ferner ist der Umstand, ein Tier in einer Tierarztpraxis oder -klinik behandeln zu lassen, eine Information, die sich auf den Tierhalter bezieht. Dies gilt unabhängig davon, ob das Tier wegen einer Krankheit behandelt wird, die wie bei einer Zoonose mittelbar eine Aussage über den Gesundheitszustand des Tierhalters trifft. Ebenfalls zu berücksichtigen ist dabei die Datenerfassung und -speicherung bei der Erstellung/Weiterführung des EU-Heimtierausweises.

Hoher Schutz von Gesundheitsdaten

Ob das Tier wegen einer Krankheit behandelt wird, die auf den Menschen übertragbar ist, ist allerdings nicht unbedeutend. Denn personenbezogene Daten, die als sogenannte besondere Kategorien personenbezogener Daten einzustufen sind, dürfen nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO verarbeitet werden. Gesundheitsdaten sind eine derartige Kategorie besonders sensibler Daten. Gemäß der Legaldefinition

in Art. 4 Nr. 15 DS-GVO handelt es sich dabei um „personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen“. Die Verarbeitung derartiger Daten kann nur auf einen der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Erlaubnistatbestände gestützt werden, von denen die Einwilligung der betroffe-



© momilius – stock.adobe.com

nen Person im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO der wichtigste ist. Wenn und soweit ein Tier in einer Tierarztpraxis oder -klinik wegen einer Krankheit behandelt wird, die womöglich zwischen Mensch und Tier übertragbar ist, handelt es sich bei der berufsrechtlich gebotenen Dokumentation der Behandlung (auch) um die Verarbeitung von besonders schützenswerten Gesundheitsdaten des Tierhalters. Deren Verarbeitung bedarf regelmäßig einer Einwilligung des Tierhalters.

Notwendigkeit einer Einwilligung des Tierhalters

Eine Einwilligung ist gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO „jede freiwillig, für einen bestimmten Fall in informierter Weise unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“. Dabei stellt Art. 7 DSGVO erhebliche **Anforderungen an eine wirksame Einwilligung** auf. Deren Einhaltung hat der Verantwortliche, z. B. der Inhaber einer Tierarztpraxis oder -klinik, gemäß Art. 7 Abs. 1 DSGVO nachzuweisen. Aufgrund dieser Nachweispflicht tut der Inhaber einer Tierarztpraxis oder -klinik gut daran, die Einwilligung des Tierhalters schriftlich zu dokumentieren. Vorformulierte Einwilligungserklärungen sind zulässig, sofern sie verständlich, leicht zugänglich, in klarer, einfacher Sprache und frei von missbräuchlichen Klauseln verfasst sind [6]. Allerdings geht der Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 a DSGVO dahin, die betroffene Person müsse „ausdrücklich einge-

willigt“ haben. Daraus wird teilweise gefolgert, dass konkludente Einwilligungen nicht statthaft sind [7]. Dann wäre das bloße Erscheinen eines Tierhalters mit seinem zu behandelnden Tier in der Tierarztpraxis oder -klinik nicht ausreichend, um eine wirksame Einwilligung anzunehmen. Es spricht aber mehr dafür, dass der EU-Gesetzgeber mit dem Wortlaut „ausdrücklich eingewilligt“ die **Möglichkeit von Opt-out-Lösungen (Abwahlmöglichkeit – „Nein, ich möchte nicht ...“) ausschließen**, nicht jedoch die Möglichkeit konkludenter Einwilligungen verhindern wollte [8]. Dies liegt auf einer Linie damit, dass Erwägungsgrund 32 von einer „eindeutigen, bestätigenden Handlung“ spricht. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen die Grundsätze der tierärztlichen Schweigepflicht unberührt lassen, vgl. § 1 Abs. 2 Satz 3 BDSG „Die Einhaltung der tierärztlichen Schweigepflicht setzt keine schriftliche Einwilligung voraus“. Daher verhält sich auch derjenige datenschutzkonform, der sich (nur) auf eine konkludente Einwilligung des Betroffenen stützen kann [9].

Von großer Relevanz für die Wirksamkeit einer Einwilligung ist deren **Freiwilligkeit**. Für den Betroffenen muss eine „echte oder freie Wahl“ bestehen, sodass er „in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“ [10]. Allerdings gehört es zwingend zur Behandlung eines Tieres, dass der Tierarzt Daten wie die Anschrift des Halters und die gestellte Diagnose speichert. Weigert sich der Tierhalter, in die Verarbeitung der Daten einzuwilligen, muss der Tierarzt die Behandlung des Tieres – abgesehen von Notfällen – ablehnen. Vor diesem Hintergrund ist es nötig, die betroffene Person darauf hinzuweisen, ihr stehe es frei, die erteilte Einwilligung jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO zu widerrufen.

Angesichts der zum 25.05.2018 in der Bundesrepublik in Kraft tretenden Datenschutz-Grundverordnung stellt sich die Frage, ob und inwieweit vor diesem Zeitpunkt erteilte Einwilligungserklärungen ihre Wirksamkeit behalten: Sofern bereits erteilte Einwilligungen schon jetzt die Voraussetzungen von Art. 7 DSGVO erfüllen, gelten die Einwilligungen fort [11]. Es bedarf einer Kontaktaufnahme mit Alt-Patienten-Besitzern zwecks „Erneuerung“ der Einwilligung, wenn und soweit die Datenverarbeitung auch nach dem 25.05.2018 auf eine Einwilligung gestützt werden soll, die zuvor erteilte Einwilligung aber (derzeit) nicht die Anforderungen von Art. 7 DSGVO erfüllt.

Pflichten des Inhabers einer Tierarztpraxis oder Tierklinik

Soweit personenbezogene Daten durch den Inhaber einer Tierarztpraxis oder -klinik verarbeitet werden, muss dieser die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten und deren Einhaltung gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO im Sinne einer Rechenschafts-

pflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anforderung nachweisen können. Darüber hinaus muss der Verantwortliche angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 24 DSGVO umsetzen. Gemäß Erwägungsgrund 78 zählen dazu u. a. eine Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die frühzeitige Pseudonymisierung der Daten und die Verwendung von Software mit speziellen Sicherheitsfunktionen. Im Zusammenhang damit bestimmt Art. 25 DSGVO bzw. § 71 BDSG, dass der Verantwortliche durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen insbesondere für eine frühzeitige Pseudonymisierung der Daten [12] und für eine Speicherung der Daten in dem Umfang zu sorgen hat, wie sie für die Nutzung unbedingt erforderlich ist. Beispielsweise muss im Fall des Versandes eines Praxis-Newsletters zwingend zuvor die Einwilligung des Halters eingeholt werden, indem der Halter selbst einen entsprechenden Haken in ein entsprechendes Formular, entweder online oder vor Ort in der Praxis, setzt (sogenanntes Double-Opt-in). Auch muss der Verantwortliche im Zusammenhang mit der Beschaffung von neuen Dateisystemen oder mit dem Zukauf von Cloud-Dienstleistungen bei Dritten prüfen, ob sich damit eine solche **datenschutzfreundliche Technikgestaltung** gewährleisten lässt. Ferner ist der Verantwortliche gemäß Art. 30 DSGVO bzw. § 70 Abs. 1 BDSG verpflichtet, ein sogenanntes **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** zu führen, insbesondere wenn Gesundheitsdaten tangiert sind, was in einer Tierarztpraxis oder -klinik regelmäßig der Fall ist. Inhalt dieses Verzeichnisses sind alle Tätigkeiten im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Damit gemeint sind sämtliche Verarbeitungsvorgänge, was angesichts des umfassenden Begriffs der Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Ziffer 2 DSGVO weitreichend ist. Die Idee des Verordnungsgebers ist es, dass die zuständige Aufsichtsbehörde die Möglichkeit hat, auf Nachfrage sämtliche Verarbeitungsvorgänge anhand des Verzeichnisses zu kontrollieren. Demgegenüber dürfte der Inhaber einer Tierarztpraxis oder -klinik von der Pflicht, eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne von Art. 35 DSGVO bzw. § 67 BDSG vorzunehmen, befreit sein. Denn Art. 35 Abs. 3 lit. b DSGVO knüpft an eine umfangreiche Verarbeitung insbesondere von Gesundheitsdaten an. Dies ist nicht der Fall bei der Verarbeitung personenbezogener Daten „durch einen einzelnen Arzt, sonstige Angehörige eines Gesundheitsberufes“ [13]. Der Dispens von der Pflicht, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, stellt eine erhebliche Entlastung des Inhabers einer Tierarztpraxis oder -klinik dar. Denn eine Datenschutz-Folgenabschätzung bedeutet eine Evaluation der mit einem Verarbeitungsvorgang verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, woran sich wiederum die Pflicht des Verantwortlichen knüpft, geeignete technische Maßnahmen zur Minimierung der evaluierten Risiken zu ergreifen.

Ferner enthalten Art. 33, 34 DSGVO bzw. § 65 BDSG umfangreiche **Meldepflichten** des Verantwortlichen: Dieser ist gehalten, eine „Datenpanne“ unverzüglich gegenüber der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde (gemäß § 65 Abs. 1 BDSG dem Bundesbeauftragten) zu melden. Nach dem Wortlaut reicht jede „*Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten*“ aus, um eine Meldepflicht auszulösen. Beispiele für eine solche „Datenpanne“ sind Hackerangriffe, insbesondere unter Verwendung von Ransomware, bei denen Hacker ganze Behandlungsdokumentationen von Krankenhäusern durch Angriffe von außen verschlüsselten, um für die Entschlüsselung ein „Lösegeld“ zu erpressen. Es kann aber auch zu Fehlern bei dem Austausch von Computern kommen, auf denen Behandlungsdaten und Halterdaten gespeichert sind, was dann Meldepflichten nach sich zieht. Der Bestellung eines **betrieblichen Datenschutzbeauftragten** bedarf es hingegen erst, wenn mindestens zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten ständig befasst sind [14]. „Ständig befasst“ sind nur solche Personen, die nicht lediglich eine Zugriffsmöglichkeit auf die Daten haben, sondern Personen, die nicht nur gelegentlich, wie eine Urlaubsvertretung, die Aufgabe haben, personenbezogene Daten automatisiert zu verarbeiten. Darunter zählen z. B. auch Mitarbeiter am Empfang, seien es ausgebildete Tiermedizinische Fachangestellte oder anderweitige Personen.

Die Verpflichtungen des Verantwortlichen werden ergänzt durch zahlreiche Betroffenenrechte. So räumt Art. 15 DSGVO der betroffenen Person ein umfassendes **Auskunftsrecht** über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten, die Empfänger, denen die personenbezogenen Daten gegenüber offengelegt worden sind, die geplante Dauer der Speicherung, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten sowie über das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde ein. Insbesondere sieht Art. 17 DSGVO mit dem sogenannten **Recht auf Vergessenwerden** vor, dass die betroffene Person von dem Verantwortlichen eine unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen darf, z. B. nachdem eine Einwilligung widerrufen wurde. Damit einher geht die in Art. 19 DSGVO geregelte Pflicht, Dritten, an die Daten weitergegeben wurden, jede Veränderung der Daten mitzuteilen, wozu auch eine Löschung der personenbezogenen Daten infolge eines Widerrufs der Einwilligung gehört.

Großes Haftungs- und Sanktionspotenzial bei Verstößen

Während in der Vergangenheit häufig darüber geklagt wurde, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Regelungen aufgrund wirt-

schaftlich unbedeutender Sanktionsmöglichkeiten als vernachlässigbare Größe anzusehen seien, hat die Datenschutz-Grundverordnung diese Verhältnisse in manchen Teilen umgekehrt. So besteht gemäß Art. 83 Abs. 2 DSGVO eine **Pflicht zur Verhängung von Geldbußen**. Die maximale Geldbuße kann bis zu 20 Mio. € oder bis zu vier Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr betragen, je nachdem, welcher Wert der höhere Betrag ist. Lediglich für die Höhe der zu verhängenden Geldbuße steht den Aufsichtsbehörden ein Ermessensspielraum zu. Auch haften Verantwortliche gegenüber betroffenen Personen so-

Das müssen Sie beachten!

Überprüfung

1. der verwendeten Formulare zur Einwilligung in die Datenverarbeitung; ggf. Kontaktaufnahme mit bestehendem Klientel
2. der Einwilligung in die Weitergabe von Daten an eine Verrechnungsstelle
3. der Praxis-/Klinikwebseite
4. von Verträgen mit Softwareherstellern oder Internetdienstleistern
5. der Anstellungsverträge der Beschäftigten der Tierarztpraxis/Tierklinik

wohl auf immateriellen als auch materiellen Schadenersatz, Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Dies bedeutet, dass betroffene Personen im Falle von schuldhafte Datenschutzverstößen unter Umständen ein **Schmerzensgeld** gegenüber dem Verantwortlichen gerichtlich geltend machen dürfen. Ein Beispiel dafür ist die ungesicherte Speicherung von Behandlungs- und Halterdaten oder die Verwendung einer Cloud-Lösung, gerade wenn dies unter Einbeziehung eines Drittlandes außerhalb der EU erfolgt (s. u.).

Tierärztliche Schweigepflicht ebenfalls zu wahren

Unabhängig von den datenschutzrechtlichen Vorgaben können sich weitere Anforderungen aus gesetzlichen oder berufsbezogenen Verschwiegenheitsverpflichtungen des Tierarztes ergeben. Dies bedeutet, dass sich eine datenschutzrechtlich zulässige „Offenbarung“ in Gestalt einer Übermittlung von Gesundheitsdaten deshalb als rechtswidrig erweisen kann, weil sie nicht im Einklang mit der tierärztlichen Schweigepflicht steht, die sowohl berufsrechtlich [15] als auch strafrechtlich [16] abgesichert ist. In diesem Zusammenhang gewinnt die Bestimmung der Reichweite der tierärztlichen Schweigepflicht Bedeutung. Im Hinblick darauf, dass nicht jede Erkrankung, derentwegen ein Tier in einer Tierarztpraxis oder -klinik behandelt wird, auf den Menschen übertragbar ist, wird vertreten, dass ein objektives Geheimhaltungsinteresse an der

Information, dass ein Tier in einer Tierarztpraxis oder -klinik behandelt wird, nur bei Zoonosen bestehe [17]. Gegen eine derartige Beschränkung des Geheimhaltungsinteresses des Tierhalters spricht aber, dass der Umstand einer tierärztlichen Behandlung eines Tieres beispielsweise auch auf Mängel bei der Tierhaltung gründen oder gar auf einer verbotenen Haltung des Tieres beruhen kann. Deshalb ist das Halten des Tieres und dessen tierärztliche Behandlung als Geheimnis anzusehen, das der tierärztlichen Schweigepflicht unterfällt [5]. Deshalb ist jede Verarbeitung von Daten, die ein „Offenbaren“ im Sinne von § 203 StGB darstellt – das heißt letztlich jede Übermittlung von der tierärztlichen Schweigepflicht unterfallenden Daten – nur zulässig, wenn eine Einwilligung und Schweigepflichtenentbindungserklärung des betroffenen Tierhalters vorliegt. Dies gilt auch bei der Abtretung von tierärztlichen Honorarforderungen an Verrechnungsstellen.

Ausnahmen diesbezüglich können sich nur aus spezialgesetzlichen Regelungen ergeben, wie beispielsweise dem Tierschutzgesetz. Daher ist vor jeder Übermittlung von Daten die Einwilligung des betroffenen Halters und im Zweifel sogar des Vorhalters einzuholen, um nicht die tierärztliche Schweigepflicht zu verletzen, indem die Daten unbefugt weitergegeben werden.

Datenschutzrechtlich relevante Konstellationen in einer Tierarztpraxis oder Tierklinik

Im Folgenden wird auf einige datenschutzrechtlich relevante Konstellationen in einer Tierarztpraxis oder -klinik eingegangen.

Einwilligung des Tierhalters bei Abtretung von tierärztlichen Honorarforderungen

Ausgangspunkt ist, dass Art. 9 Abs. 2 DSGVO lediglich ausnahmsweise die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zulässt. Daher stellt sich die Frage, ob und inwieweit es einer Einwilligungserklärung des Tierhalters gemäß Art. 9 Abs. 2a DSGVO bedarf, wenn der Inhaber der Tierarztpraxis oder -klinik seine Honorarforderungen an eine private Verrechnungsstelle abtritt. Mit einer solchen Abtretung einher geht das Offenbaren eines veterinärmedizinischen Behandlungsverhältnisses. An dieser Stelle ist auf die unterschiedlichen Auffassungen zur Reichweite der tierärztlichen Schweigepflicht zurückzukommen. Nimmt man an, dass ein objektives Geheimhaltungsinteresse des Tierhalters lediglich dann besteht, wenn dem Behandlungsverhältnis eine Zoonose zugrunde liegt, bedarf es nur in diesen Fällen einer Schweigepflichtenentbindungserklärung und einer Einwilligung des Tierhalters. Auch könnte Art. 9 Abs. 2 f DSGVO bei oberflächlicher Betrachtung insoweit eine Übermittlung von Daten im Rahmen der Abrechnung von Leistungen an Dritte legitimieren, als er die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten zwecks „*Geltendma-*

chung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen“ gestattet, ohne dass eine Einwilligung vorliegen muss. Allerdings ist zu beachten, dass Art. 9 Abs. 2 f DSGVO ebenso wie § 22 Abs. 1 Nr. 1 b BDSG die Zulässigkeit einer solchen Datenweitergabe an das Merkmal der **Erforderlichkeit** anknüpft. Zwar dient eine Einbeziehung Dritter in die Abrechnung von tierärztlichen Vergütungsansprüchen der Arbeitsentlastung des Inhabers der Tierarztpraxis oder -klinik, dazu ist dieser aber nicht von Rechts wegen gezwungen. Daher ist eine mit einer Abtretung an private Verrechnungsstellen verbundene Datenübermittlung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 f DSGVO nicht erforderlich. Unabhängig davon liegt einer Einschaltung privater Abrechnungsstellen eine Auftragsverarbeitung zugrunde, sodass die sich aus Art. 28 DSGVO ergebenden Anforderungen erfüllt sein müssen. Es bedarf daher einer **ausdrücklichen Schweigepflichtentbindungserklärung und Einwilligung des Tierhalters**. Dies gilt meines Erachtens unabhängig davon, ob Gegenstand des Behandlungsverhältnisses eine auf den Menschen übertragbare Krankheit des Tieres ist. Insoweit dürfte die DSGVO der Auffassung den Boden entzogen haben, es bedürfe lediglich im Fall der Behandlung einer Zoonose einer Einwilligung des Halters in eine entsprechende Einschaltung privater Abrechnungsstellen.

Vorsicht bei der Auslagerung von Daten im Internet außerhalb des Erhebungsortes

Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung kommt es häufig zu einer Auslagerung von Daten in einer Cloud. Dabei werden zwangsläufig auch Gesundheitsdaten übermittelt. Grundsätzlich müssen daher die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Datenübermittlung eingehalten werden. Es bedarf diesbezüglich eines Erlaubnistatbestandes gemäß Art. 9 Abs. 2 DSGVO, namentlich einer Einwilligung der betroffenen Person. Mit der Übermittlung an einen Dritten geht eine Nutzung der Daten zwingend einher. Bereits dieser Vorgang ist eine Verarbeitung. Soweit diese durch den Empfänger der personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen erfolgt, liegt eine Auftragsverarbeitung vor, vgl. § 62 Abs. 1 BDSG. Diese bedarf gemäß Art. 28 Abs. 3, Abs. 9 DSGVO bzw. § 62 Abs. 5 BDSG den Abschluss eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Inhaber der Tierarztpraxis oder -klinik und dem auftragsverarbeitenden Unternehmen. Im humanmedizinischen Bereich war das Outsourcing von Dienstleistungen vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Absicherung der ärztlichen Schweigepflicht durch § 203 StGB umstritten. Insbesondere war eine Auftragsverarbeitung nur dann mit der ärztlichen Schweigepflicht kompatibel, wenn die eingeschalteten Dritten „berufsmäßig tätige Gehilfen“ des Arztes sind. Dabei handelt es sich vornehmlich um das nicht ärztliche Personal. Ein Offenbaren von Daten gegenüber lediglich vertraglich zum Schweigen ver-

pflichteten Dritten, die nicht zum ärztlichen Personal zählen, war daher mit einem hohen Strafbarkeitsrisiko für den Arzt behaftet. Der Gesetzgeber hat durch die Novellierung von § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB ein derartiges Offenbaren von Daten für befugt erklärt, wenn die Weitergabe „gegenüber sonstigen Personen erfolgt, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit es für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist“. Unter dieser Voraussetzung können Daten in einer Cloud ausgelagert werden, wenn und soweit **Dritte vertraglich zum Schweigen verpflichtet** sind. Dies bedeutet, dass der Inhaber einer Tierarztpraxis sich vom beauftragten Cloud-Anbieter vertraglich zusichern lassen muss, dass dieser die tierärztliche Schweigepflicht in dem Umfang wahrt, als sei der Cloud-Anbieter ebenfalls Adressat der tierärztlichen Schweigepflicht.

Eine besondere Problematik tritt allerdings auf, wenn die Datenübermittlung dazu führt, dass die Verarbeitung in einem außerhalb der EU befindlichen Land, also einem Drittland im Sinne von Art. 44 ff. DSGVO, erfolgt. Eine solche Verarbeitung ist erlaubt, wenn dort ein angemessenes Schutzniveau vorhanden ist. Die Angemessenheit wird durch eine Entscheidung der EU-Kommission im Einzelfall für das jeweilige Drittland festgestellt. Insbesondere am vorhandenen Schutzniveau in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen sehr große Zweifel.

Beschäftigten-Datenschutz beachten

Schließlich haben Inhaber einer Tierarztpraxis oder -klinik gemäß Art. 88 DSGVO den sogenannten Beschäftigten-Datenschutz zu beachten. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten nur für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen zulässig [18]. Art. 88 Abs. 2 DSGVO verweist insoweit auf die Notwendigkeit, „angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz (...)“. Dies wird durch § 26 Abs. 2 BDSG konkretisiert, indem für die Beurteilung, ob eine Einwilligung freiwillig ist, namentlich auf die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie auf die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt wurde, zu achten ist.

Notwendigkeit der Prüfung von Praxisabläufen und Verträgen

Dieser Überblick hat gezeigt, dass nicht nur die weitere rechtliche Entwicklung zu beobachten sein wird, sondern auch bestehende Praxisabläufe und Verträge daraufhin zu überprüfen sind, ob sie mit den geänderten datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen in Einklang stehen. Dies betrifft insbesondere die Frage der Weiter-

gabe von Daten im Zusammenhang mit der Einschaltung von Verrechnungsstellen und die Speicherung von Daten im Internet außerhalb des Erhebungsortes sowie die Weiterverwendung ursprünglich erteilter Einwilligungen. Ohnehin ist die technische Entwicklung (Stichwort: Digitalisierung) derart im Fluss, dass diese womöglich recht rasch Anpassungen nicht nur der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen wird.

Literatur

- [1] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.
- [2] EuGH – Ur. v. 15.07.1964 – Rs. 6/64 („Costa/E.N.E.I.“).
- [3] BGBl. I 2017, 2097.
- [4] Das BDSG ist nachfolgend in seiner ab dem 25.05.2018 geltenden Fassung zitiert.
- [5] Franck, MedStr 2017, 9, 11 f.
- [6] Vgl. Erwägungsgrund 42 der DSGVO.
- [7] Schulz, in: Gola, DSGVO, 2017, Art. 9, Rn. 14.
- [8] Ingold, in: Sydow, Europäische Datenschutz-Grundverordnung, Art. 4, Rn. 172 und Art, Rn. 23; Buchner/Kühling, in: Kühling/Buchner, DSGVO, Art. 4 Nr. 11, Rn. 9 und Art. 7, Rn. 12; dies., DuD 2017, 544, 545.
- [9] Buchner, in: Heidelberger Kommentar-Arztrecht Krankenhausrecht Medizinrecht, Stichwort 1340: Datenschutz, Rn. 51. [10] Vgl. Erwägungsgrund 43 der DSGVO.
- [11] Vgl. Erwägungsgrund 171 der DSGVO.
- [12] Soweit eine Folgebehandlung absehbar ist, ist es gerechtfertigt, von einer Pseudonymisierung der Daten abzusehen.
- [13] Vgl. Erwägungsgrund 91 der DSGVO.
- [14] Vgl. §§ 5 ff. BDSG.
- [15] Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 8 MBO-Tierärzte.
- [16] Vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB.
- [17] LG Dortmund – Ur. v. 09.02.2006 – 4 S 176/05.
- [18] Vgl. a. § 26 BDSG.

Über den Autor

Dr. Ole Ziegler ist als Fachanwalt für Medizinrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht schwerpunktmäßig seit mehr als 10 Jahren mit medizinischen Fragestellungen befasst.

Anschrift der Autoren

Dr. Ole Ziegler



© privat

Plagemann Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Niedenau 13–19, 60325 Frankfurt am Main, Tel. +49 69 97120641, ole.ziegler@plagemann-rae.de